

Medienmitteilung  
vom 21. Mai 2012

**Schließung der Betriebskrankenkasse City BKK**  
**gesetzliche Beendigung der Arbeitsverhältnisse**

**Die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts hat entschieden, dass mit Schließung der City BKK zum 30. Juni 2011 die Arbeitsverhältnisse der Klägerinnen nicht kraft Gesetzes geendet haben (anders die 7. Kammer mit Urteilen vom 18. Mai 2012)**

Die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg hat am 21. Mai 2012 in zwei Berufungsverfahren entschieden, dass mit der Schließung der City BKK zum **30. Juni 2011** die Arbeitsverhältnisse der beiden Klägerinnen nicht kraft Gesetzes geendet haben. Anders als die 7. Kammer, die bereits am 18. Mai 2012 in zahlreichen Parallelverfahren entschieden hatte, hat sie damit den Klagen der Arbeitnehmerinnen stattgeben.

Die City BKK ging aus einer Fusion der ehemaligen BKK Berlin und der BKK Hamburg sowie der BKK beneVita und der BKK Bauknecht hervor. Sie wurde mit Bescheid des Bundesversicherungsamt vom 4. Mai 2011 zum **30. Juni 2011** wegen Überschuldung und Leistungsunfähigkeit geschlossen. Nach § 153 Satz 1 Nr. 3 SGB V wird eine Betriebskrankenkasse von der Aufsichtsbehörde geschlossen, wenn ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr auf Dauer gesichert ist.

Gesetzliche Folge der von der City BKK akzeptierten behördlichen Schließung ist, dass nach § 164 Abs. 4 iVm. § 155 Abs. 4 Satz 9 SGB V die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten mit dem Tag der Schließung **automatisch**, d.h. **ohne Ausspruch einer Kündigung und Einhaltung der gesetzlichen oder tariflichen Kündigungsfristen**, enden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Arbeitnehmer aufgrund eines für bestimmte Beschäftigtengruppen vorgesehenen Unterbringungsverfahrens bei anderen Betriebskrankenkassen untergebracht werden.

Gegen diese automatische Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse haben zahlreiche Arbeitnehmer im gesamten Bundesgebiet Klage gegen die CityBKK mit der Begründung erhoben, die gesetzlich angeordnete Beendigung der Arbeitsverhältnisse verstoße gegen das Grundgesetz, weil der ansonsten für Arbeitnehmer geltende Kündigungsschutz unterlaufen werde. Die CityBKK hat sich mit dem Argument verteidigt, die Erhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertige die Beendigung der Arbeitsverhältnisse ohne Ausspruch einer Kündigung und Einhaltung von Kündigungsfristen.

Das Arbeitsgericht Stuttgart hatte die Klagen unter Hinweis auf die gesetzlich angeordnete, verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Gesetzeslage abgewiesen. Die 1. Kammer des Landesarbeitsgericht hat - anders als die 7. Kammer - die Entscheidungen des Arbeitsgerichts abgeändert und den Klagen stattgegeben. Die 1. Kammer vertritt hierbei die Rechtsauffassung, dass - soweit die Arbeitnehmer tarifvertraglich **ordentlich kündbar** waren - die gesetzliche Beendigung der Arbeitsverhältnisse nicht eintritt, weil für diese Arbeitnehmergruppe keine Unterbringungs-pflicht besteht und daher die Vorschrift des § 164 Abs. 4 SGB V überhaupt keine Anwendung findet. Was die tarifvertraglich **ordentlich unkündbaren** Beschäftigten angeht, so hat der BKK Landesverband Baden-Württemberg jedenfalls in den heute entschiedenen Fällen **keine** zumutbare Unterbringung bei einer anderen Betriebskrankenkasse angeboten, weil die Weiterbeschäftigung jeweils ohne Anerkennung der bisherigen Dienstzeiten angeboten wurde. Da ein unzumutbares Beschäftigungsangebot der Unterbringungs-pflicht nicht genügt, ist die gesetzliche Beendigung der Arbeitsverhältnisse ebenfalls nicht eingetreten.

Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen.

**Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteile vom 21.05.2012, 1 Sa 2/12 und 3/12ff**